



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

17. Oktober 2008

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Postfach 8547

3001 Bern

Sendung SF1 "Heimspiel" vom 29. August 2008, 20.00 Uhr

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) und der Mitunterzeichner Beschwerde gegen obgenannte Sendung.

Begründung:

In dieser Sendung wurde ein Fangen-Spiel mit lebenden Forellen veranstaltet, indem in einem kleinen Becken möglichst viele Forellen von Hand gefangen werden mussten. Dazu jagten die Teilnehmer die Fische im Becken herum und versuchten sie festzuhalten und in ein Fangnetz (Kescher) zu werfen. Dadurch wurden die Fische unnötigerweise, zur blossen Volksbelustigung, in Panik und Todesangst versetzt.

Zudem können die Fische, wenn sie in einen Kescher geworfen werden, durch das feine Nylon-Netz Schmerzen und Verletzungen an Augen (Fische haben keine Augenlider) und der verletzlichen Haut erleiden. Kescher sind dazu da, beim Angeln Fische anzulanden, die dann sofort getötet werden. Das Fangen und Wieder-Freisetzen von Fischen ist verboten.

Das zur Zeit der Sendung gültige Tierschutzgesetz (wenige Tage nachher trat eine verschärfte Revision in Kraft, welche auch die Würde der Tiere schützt) verbietet in Artikel 2, Absatz 2, folgendes: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.“

Gemäss Artikel 27, Absatz 1, lit a des Tierschutzgesetzes wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Tier vorsätzlich misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt. (In der am 1. September 2008 in Kraft tretenden Revision wird diese Tatbestandsumschreibung erweitert um "oder dessen Würde in anderer Weise missachtet"). "Unter den Begriff Misshandeln fallen dabei

nicht nur körperliche Eingriffe, sondern auch das Zufügen psychischer Schmerzen, Leiden und Schäden sowie das Versetzen eines Tieres in einen Angstzustand." („Das Tier im Recht“, Goetschel/Bolliger, S 225).

Unabhängig davon, wie das hängige Strafverfahren gegen die Verantwortlichen des SF ausgehen wird (der kantonale Tieranwalt hat gegen die Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft einen Rekurs angekündigt), dh unabhängig davon, ob mit der beanstandeten Sendung die Strafwürdigkeit erreicht wurde, verletzt diese zur Schau gestellte Misshandlung von lebenden Tieren jedenfalls Art 4 Abs 1 RTG (öffentliche Sittlichkeit) und Art 5 RTG (Jugendschutz).

Der Tierschutz ist ein öffentliches sittliches Anliegen mit Verfassungsrang (Art 80 BV). Die öffentliche Zur-Schau-Stellung von Tierquälerei zur Volksbelustigung in der beanstandeten Sendung verletzte die für das öffentliche Fernsehen gesetzlich gebotene Sittlichkeit, insbesondere auch in Bezug auf jugendliche Zuschauer, denen die Sendung fälschlicherweise vermittelte, spielerische Tierquälereien seien erlaubt und moralisch unbedenklich.

Zur Stellungnahme von Herrn Tom Schmidlin, für die Sendung Verantwortlicher des Schweizer Fernsehens, so wie im Schlussbericht der Ombudsstelle zitiert:

Schmidlin behauptet, Zuchtforellen seien sich an den Kontakt mit Menschen gewöhnt. Diese Behauptung ist absurd. Zuchtforellen kommen in der Regel erst in Kontakt mit Menschen, wenn sie getötet werden, eher selten auch schon vorher. Bei solchen vorherigen Kontakten lernen sie höchstens, den Menschen zu fürchten, weil ihnen dabei nur Angst und Schmerzen zugefügt werden und jedenfalls keine positive Erlebnisse. Auf keinen Fall sind sie in der von Schmidlin suggerierten Weise an den Menschen gewöhnt, dass sie wie zahme Tiere keine Angst hätten, wenn sie von Menschen gejagt und gefangen werden. Diese Feststellung wird durch die beanstandete Sendung selber belegt, wo die Forellen in offensichtlicher Panik versuchten zu fliehen.

Auch der Einwand, das Fangen habe nur Minuten gedauert, geht ins ILere. Minuten können bekanntlich subjektiv eine Ewigkeit sein. Das Tierschutzgesetz erlaubt es auch nicht, Tiere nur wenige Minuten unnötig in Angst und Panik zu versetzen.

Im übrigen ist die Meinung von Berufsfischern zur Sendung irrelevant, da diese ein offensichtliches Eigeninteresse daran haben, das Fangen von Fischen zu verharmlosen.

Geradezu lächerlich ist die Behauptung von Tom Schmidlin, in der Sendung sei mit diesem Fangspiel eine „reale Arbeitssituation eines Berufsfischers oder eines Fischzüchters“ dargestellt worden. Kein Fischer oder Fischzüchter jagt auf diese Weise Fischen hinterher. Und nicht alles, was beim Fischen zur Nahrungsbeschaffung erlaubt ist, ist auch zum blossen Vergnügen erlaubt. Darum verbindet der Gesetzgeber in Artikel 2 des Tierschutzgesetzes die Grundsätze mit

Vorbehalten wie „in bestmöglicher Weise“, „soweit es der Verwendungszweck zulässt“, „ungerechtfertigt“. Das deutsche Tierschutzgesetz verwendet hierfür die Formel des „vernünftigen Zwecks“.

Hätte das Schweizer Fernsehen die Arbeit eines Fischzüchters dokumentieren wollen, wären dazu Aufnahmen im Zuchtbetrieb sachgerecht gewesen, nicht ein Fangspiel zum Vergnügen, das mit der Arbeit eines Berufsfischers und Fischzüchters nichts, aber auch gar nichts, gemein hat.

Die billigen, fadenscheinigen Ausreden der Verantwortlichen des Schweizer Fernsehens und die dadurch zum Ausdruck gebrachte völlige Uneinsichtigkeit bestärken die Notwendigkeit eines korrigierenden Eingreifens der UBI.

Ombudsmann Achille Casanova teilt die Auffassung, dass die vom Schweizer Fernsehen vorgebrachten Ausreden nicht stichhaltig sind, weist dann aber die Beschwerde ab einzig gestützt auf die Nichteintretensverfügung, obwohl diese noch gar nicht in Rechtskraft erwachsen war und sich gestützt auf den Rekurs des Tieranwaltes das Obergericht noch mit dem Fall befassen wird. In gewohnter Oberflächlichkeit hat Ombudsmann Casanova völlig übersehen, dass es nicht seine Aufgabe war zu beurteilen, ob Strafbestimmungen verletzt wurden, sondern ob die Sendung – wie von uns geltend gemacht - Art 4 Abs 1 RTG (öffentliche Sittlichkeit) und Art 5 RTG (Jugendschutz) verletzt wurden, und dies ist selbstverständlich nicht erst mit strafbarem Verhalten der Fall. Dennoch begründet Casanova die Abweisung der Beschwerde lediglich damit, dass laut Staatsanwaltschaft „keine geltenden Tierschutzbestimmungen“ verletzt worden seien – womit er einmal mehr die Untauglichkeit seiner Ombudsstelle bestätigte.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

1. Schlussbericht der Ombudsstelle vom 13. Oktober 2008-10-17
2. Unterschriftenliste